

Ergänzende Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 44 Wipperhof. 1. Änderung

Überdach



Innerhalb des Baufensters „Überdach“ ist die bauliche Nutzung auf eine Überdachung im Bereich der Außenterrasse begrenzt. Eine seitliche Verkleidung in Form von Mauerwerk etc. ist nicht gestattet. Das Vor- oder Überdach ist als offene Konstruktion zu errichten. Lediglich die genehmigte Schallschleuse vor der Eingangstür ist mit max. 2,00 m * 2,50 m als geschlossener Baukörper zulässig.

* Alle weiteren Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 44 Wipperhof bleiben unverändert bestehen!